

**Stellungnahmen der Landesregierung RLP zu den
Resolutionen des Oberrheinrates (ORR)**
vom 6. Juni 2025

**1. Erfolgsgeschichte Interreg Oberrhein zukunftsgerichtet und nachhaltig
fortführen (BM, MWVLW)**

Das BM kommt zu folgender Stellungnahme:

EU-Programm eTwinning: Das EU-Programm eTwinning verbindet Schulen sowie vorschulische Einrichtungen in Europa. Zwischen Schulen aus Rheinland-Pfalz und französischen Schulen gibt es sehr viele eTwinning-Projekte. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf Partnerschaften in der Großregion mit Schulen aus der Region Grand Est und dabei besonders Lothringen (Lorraine). Einige der Projekte wurden auf den internationalen eTwinning-Kontaktseminaren ins Leben gerufen, die in den letzten Jahren fast immer mit französischer Beteiligung stattgefunden haben.

Rheinland-Pfalz und das Elsass haben in den letzten Jahren 27 gemeinsame Projekte durchgeführt. Das jüngste Projekt wurde im Januar 2025 zwischen dem College Hector Berlioz in Colmar und dem PAMINA Gymnasium Herxheim gestartet. Momentan gibt es vier aktive Projekte, in denen Schulen aus RLP und BW mit Schulen aus Frankreich zusammenarbeiten, wobei die Schulen auch aus anderen Regionen Frankreichs stammen können. In dem aktiven Projekt „#JFA22 - Passeport de l'amitié franco-allemande“ arbeiten Schulen aus drei Regionen des ORR zusammen.

Da die Schweiz seit 2014, also seit über 10 Jahren, nicht mehr am Erasmus+ Programm der EU teilnimmt, gibt es leider weder Erasmus+ noch eTwinning-Projekte mit Schweizer Schulen als offiziellem Partner. Es ist allerdings möglich, einzelne Schweizer Schulen als nicht offizielle Partner in den digitalen Projektraum einzuladen.

Das MWVLW kommt zu folgender Stellungnahme:

Die Resolutionen des Oberrheinrates (ORR), die im Rahmen der Plenarversammlung am 6. Juni 2025 verabschiedet wurden, richten sich an nationale sowie regionale Ebenen. Für die Stellungnahme der Landesregierung bittet die Stk mit Mail vom 30. Juli 2025 um Zulieferungen, unter anderem zur Resolution Nr. 1. Es wird die Fortführung des durch die Région Grand Est verwalteten Interreg A-Programms Oberrhein sowie die konsequente Fortführung und Verstärkung der in den Europäischen Verträgen niedergelegten Kohäsionspolitik für alle Regionen gefordert. Hierzu gehöre auch die verstärkte Unterstützung für Grenzregionen durch

das Programm Interreg mit möglichst niederschwelligen Antrags- und Umsetzungsmodalitäten, insbesondere bei Kleinprojekten.

Votum Ref. 8305:

Der Beschluss des ORR ist zu begrüßen, auch wenn dieser durch die Vorlage der Verordnungsentwürfe durch die Europäische Kommission im Juli 2025 teilweise überholt ist.

Die Europäische Kommission hat die besonderen Herausforderungen von Interreg anerkannt. Interreg ist – wie gefordert – nicht Teil der 27 sog. „Nationalen und Regionalen Partnerschaftspläne“, sondern es wird daneben einen einzigen EU-weiten „Interreg-Plan“ geben.

In der Kooperation zwischen Mitgliedstaaten und Regionen in den drei Dimensionen der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit wird der europäische Mehrwert der Kohäsionspolitik besonders deutlich. Daher sollten auch die Interreg A-Programme in ihren bestehenden Ausrichtungen und Programmräumen fortgesetzt werden.

Durch den Interreg-Plan werden grenzüberschreitende Projekte, von denen bisher auch Rheinland-Pfalz maßgeblich profitierte, weiterhin möglich sein.

Ein gutes Beispiel dafür ist seit vielen Jahren das Programm Interreg Oberrhein: Akteure aus verschiedenen Mitgliedstaaten kooperieren über Staatsgrenzen hinweg in vielfältigen Projekten, lernen voneinander und entwickeln gemeinsame Lösungen für grenzüberschreitende Bedarfe oder Herausforderungen. So werden Investitionen in die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Regionen unterstützt. Interreg trägt dazu bei, Grenzhindernisse zu überwinden und gemeinsam Probleme zu lösen.

2. Klimaeinflüsse auf die Gesundheit im Oberrheingebiet (BM, MKUEM, MWG, MWVLW)

Das BM kommt zu folgender Stellungnahme:

Der Hitzeaktionsplan des Landes Rheinland-Pfalz bildet den Rahmen zur Orientierung und als Hilfestellung für Kommunen bei der Erstellung eines eigenen Hitzeaktionsplans, der auch Einrichtungen wie Kindertagesstätten und Schulen umfasst. Die konkreten Maßnahmen in den einzelnen Hitzeaktionsplänen variieren dabei in Abhängigkeit von den ortsspezifischen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Einrichtungen beziehungsweise die Träger selbst auch angehalten, einen entsprechenden Maßnahmenplan zum Hitzeschutz vorzuhalten, der die spezifischen Bedingungen vor Ort berücksichtigt.

Im Hitzeaktionsplan des Landes wird die Kindertagesbetreuung an mehreren Stellen adressiert. Insbesondere die hitzegerechte Gestaltung von Außen- und Innenbereichen, Sensibilisierungsmaßnahmen des Teams, der Eltern und Kinder sowie organisatorische Maßnahmen sind in Kitas dem Hitzeaktionsplan nach notwendig. Zuständig dafür sind die Träger der Einrichtungen.

Der Hitzeaktionsplan des Landes verweist im Bereich der Kindertageseinrichtungen zudem auch auf den vom Ministerium für Bildung betriebenen Kita-Server (kita-rlp.de), auf dem sich eine Zusammenstellung wichtiger Informationen und Lesehinweise finden lässt. Neben Hinweisen auf die Schutzbedürftigkeit insbesondere kleiner Kinder wird dort, neben der Träger-Zuständigkeit, auch die Zuständigkeit der Eltern und des Kita-Teams gemeinsam adressiert, um verantwortungsvoll mit dem Thema Schutz vor Hitze umzugehen. Auch der Kita-Beirat wird als wichtiges Gremium bei der Suche nach Handlungsoptionen/Lösungen benannt. Daneben wird – entsprechend des Hitzeaktionsplans – auch auf die Warnapp des Deutschen Wetterdienstes (DWD) hingewiesen.

Zukunftsfähiger Hitzeschutz soll auch bei der Planung von Kitabau-Maßnahmen weiter in den Fokus rücken und kann über Sanierungen auch im Bestand umgesetzt werden. Mit Blick auf die hohe Bedeutung des Themas ist im kommenden Kita-Bau-Kompendium ein eigener Abschnitt zum Thema „Hitze“ enthalten, den die Unfallkasse Rheinland-Pfalz gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung aufgelegt hat. Dieser wird durch weitere Ausführungen flankiert, in denen die Möglichkeiten des Einsatzes bestimmter Wärme-Techniken (Wand-Heizung mit Erdwärme bzw. Erdkälte) dargestellt werden.

Ziel eines Hitzeaktionsplans in Schulen ist der Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal vor Hitze- und UV-Belastung sowie die Erhaltung von Lern- und Arbeitsfähigkeit auch während Hitzeperioden. Die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit aller Akteurinnen und Akteure innerhalb des Schulbetriebs obliegt dabei der Schulleitung. Das Arbeiten sowie das Lernen müssen so organisiert werden, dass eine gesundheitliche Gefährdung vermieden wird. Jede Schule sollte daher in Abstimmung mit dem Schulträger einen Maßnahmenplan mit kurz-, mittel- und langfristigen Hitzeschutzmaßnahmen erarbeiten und umsetzen. Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz sowie das Institut für Lehrergesundheit unterstützen bei der Erarbeitung von Hitzeaktionsplänen.

Zu den kurzfristigen organisatorischen Maßnahmen gehören:

- Information und Vorbereitung auf Hitzewellen durch Nutzung von Hitzewarnsystemen
- Hitze angepasstes Lüften und Abdunkelung von Räumen, Wärmequellen wie elektronische Geräte verringern
- Die Schaffung von Schattenplätzen auf Pausenhöfen
- Aufenthalte im Freien

- Anpassung der Unterrichts- und Leistungsplanung wie Klausuren sowie von Sport- und Bewegungsangeboten
- Trinkpausen einplanen
- Sensibilisierung für Erste Hilfe bei hitzebedingten Beschwerden
- Sensibilisierung von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern sowie des Personals zum Schutz vor Hitze und UV-Strahlen (regelmäßige Information für Eltern, Thematisierung im Unterricht, in Konferenzen und Besprechungen).

In die Kategorie mittel- bis langfristige Maßnahmen fallen bauliche Hitzeschutzmaßnahmen. In Rheinland-Pfalz sind die Träger als Eigentümer der Schulen für die Bereitstellung und Instandhaltung der Schulgebäude in eigener Verantwortung zuständig. Dies ist gesetzlich geregelt und entspricht der Tatsache, dass die Schulgebäude im Eigentum der Träger selbst stehen und diesen damit die Entscheidungshoheit sowie die Verantwortung für die Gebäude obliegt. Dabei sind die baurechtlichen Anforderungen an Schulbauten einzuhalten, die in Rheinland-Pfalz in der Landesbauordnung (LBauO) und den Verwaltungsvorschriften zu dieser geregelt sind.

Die Träger werden dabei im Rahmen von verschiedenen Förderprogrammen (u.a. Schulbauförderung, Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation) vom Land unterstützt. Mit der Schulbauförderung unterstützt das Land die Schulträger bei ihrer Pflichtaufgabe des Schulbaus im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Ziel ist die zukunftsfähige und nachhaltige Gestaltung pädagogisch genutzter Fläche. Im Rahmen des Landesschulbauprogramms sind Investitionen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten förderfähig.

Mit der zum 01.01.2024 in Kraft getretenen Schulaurichtlinie richtet das Land dabei die Förderpraxis neu aus. Nachhaltigkeit besitzt nun einen noch höheren Stellenwert. Wird bei der Baumaßnahme ein Nachhaltigkeitsstandard erreicht, der dem Standard Silber oder Gold des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundes entspricht, wird ein Zuschlag in angemessener Höhe möglich. Das BNB muss neben der Gebäudebeschreibung die Analyse der Nachhaltigkeit ermöglichen und umfasst dabei die Kriteriengruppen ökologische (Inanspruchnahme von Ressourcen wie Wasser, Energie und Flächenverbrauch) und ökonomische (Kosten für die Gebäudelebensdauer) Qualität, soziokulturelle und funktionale Qualität (hier werden Aspekte der Gesundheit, Nutzerzufriedenheit, Behaglichkeit, gestalterischen Qualität und der Funktionalität und Zweckmäßigkeit untersucht), technische Qualität (u. a. Reinigungsfreundlichkeit, welche Maßnahmen für die Instandhaltung zu erwarten sind, Möglichkeiten von Recycling und Rückbaubarkeit sowie der Schallschutz) oder Prozessqualität (in allen Phasen der Bauausführung und Planung muss die Qualität der Nachhaltigkeit bewertet werden). Ebenso wird ein Zuschlag gewährt, wenn ein

Energieeffizienzstandard erreicht wird, der über den der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung hinausgeht. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind neben den Investitionskosten zudem auch die Folgekosten im Lebenszyklus der Gebäude zu berücksichtigen, also neben den reinen Baukosten z.B. auch die Versorgungskosten bei Energie und Wasser.

Zusätzlich zu den Schulbaumitteln und unabhängig von der Schulbaurichtlinie können Kommunen über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung erhalten. Bei diesen Investitionsmöglichkeiten in kommunalen Klimaschutz sind Maßnahmen an Schulgebäuden ausdrücklich vorgesehen. Auch über das "Regionale Zukunftsprogramm" des Landes Rheinland -Pfalz können Investitionen von Kommunen in Schulgebäude gefördert werden. Dies können auch Klimaschutzmaßnahmen wie Gebäudedämmung und Dachbegrünung sein. Weitere Fördermöglichkeiten für Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen in Schulanlagen ermöglichen das Startchancen-Programm in Rheinland-Pfalz, bei dem das Ziel des Investitionsprogramms Schulbau darin besteht, an den Startchancen-Schulen eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit einer hochwertigen Ausstattung und hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen, sowie das Förderprogramm Basismittel, mit dem die Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter ermöglicht wird.

Das MKUEM kommt zu folgender Stellungnahme:

Unter den Punkten 1.-3. und 5. werden (mit Ausnahme der Verursachung neurodegenerativer Erkrankungen durch hitzeassoziierte Luftverschmutzung - hierzu liegen bislang nicht ausreichend Daten vor) anerkannte Probleme aufgezeigt, die der Klimawandel für die Gesundheit mit sich bringt. Punkt 4 ist unvollständig, so dass nicht eindeutig daraus hervorgeht, was gemeint ist.

Die Punkte 6.-10. enthalten Forderungen, Appelle und Vorschläge des ORR, auf die nachfolgend eingegangen werden soll:

6. Die Forderung nach einem regional abgestimmten Klima-Gesundheits-Monitoring unter Beteiligung der Gesundheits-, Umwelt- und Planungseinrichtungen ist unterstützenswert. In RP ist die Beobachtung, Untersuchung und Bewertung der Einwirkungen aus der Umwelt auf die menschliche Gesundheit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG) eine Aufgabe der Gesundheitsämter. Diese benötigen hierfür jedoch personelle und finanzielle Ressourcen sowie Fortbildungsmöglichkeiten. Der Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD), in dessen Rahmen dem ÖGD seit der CoViD-19-Pandemie durch Bund und EU zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, läuft Ende 2026 aus, und eine mögliche weitere Unterstützung des ÖGD durch den Bund wird

derzeit noch von den Koalitionspartnern geprüft. Die zu erwartende zunehmende Auswirkung des Klimawandels auf die Gesundheit ist ein wichtiges Argument für eine Stärkung des ÖGD auch über das Ende des ÖGD-Paktes hinaus.

Die systematische Einbindung der Gesundheitsperspektive in die kommunale und regionale Klimaanpassungspolitik, insbesondere bei Stadtplanung, Verkehrs- und Energiepolitik, ist ebenfalls eine berechtigte Forderung. Sie entspricht dem "Health in all policies (HiAP)"-Gedanken, der zunehmend Eingang in die fachliche und öffentliche Diskussion findet. In RP besteht auch hier im Bereich des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes eine Zuständigkeit der Gesundheitsämter (§ 6 Absatz 1 Satz 3 ÖGdG: "Bei Planungen und sonstigen Maßnahmen, die gesundheitliche Belange der Bevölkerung wesentlich berühren, nehmen die Gesundheitsämter zu den Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit Stellung."). Allerdings gilt hier ebenfalls, dass der ÖGD auf die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen angewiesen ist. Innerhalb der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) wird derzeit auf Fachebene diskutiert, inwieweit das Thema einer integrierten Behandlung gesundheitsrelevanter Umweltaspekte in Planungsverfahren an die Gesundheitsministerkonferenz herangetragen werden kann.

Zum besonders gesundheitsrelevanten Themenfeld "Hitze" gibt der Hitzeaktionsplan für Rheinland-Pfalz (https://hitze.rlp.de/fileadmin/hitze/A5_Hitzeaktionsplan_online.pdf) unter Kernelement VIII (Monitoring und Evaluierung) Empfehlungen für Monitoringmaßnahmen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass ein Monitoring gesundheitsrelevanter Indikatoren auch in die Klimaanpassungsstrategie des Landes einfließen wird, die sich derzeit in der Erstellung befindet.

7. In welchem Ausmaß sich der positive Einfluss städtischer Grünflächen auf das urbane Mikroklima in gesundheitsrelevanten Endpunkten messbar niederschlagen kann, ist noch unzureichend untersucht. Grüne Infrastruktur hat allerdings vermutlich zahlreiche positive gesundheitliche Wirkungen, die über die Reduktion städtischer Wärmeinseln hinausgehen, und ihr Ausbau ist daher prinzipiell begrüßenswert. Die Umsetzung vor Ort ist eine kommunale Aufgabe, die vom Land gefördert wird (z. B. im Rahmen von KIPKI oder durch das Regionale Zukunftsprogramm).

8. Hierzu kann auf den Hitzeaktionsplan für Rheinland-Pfalz verwiesen werden. Die FF für die Inhalte des Vorschlags liegt beim MWG.

9. Aus Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes ist die Förderung emissionsarmer Mobilität begrüßenswert, zumal Luftschadstoffe die derzeit bedeutendste Ursache umweltbedingter Morbidität und Mortalität sind. Auf Landesebene wird auf die Zuständigkeit von MKUEM Abt. 9 bzw. MWVLW verwiesen.

Die Punkte 10. und 11. sind ebenfalls unterstützenswert. Seitens Abt. 6 sind derzeit aber keine Maßnahmen zur grenzüberschreitenden Forschung in Planung.

Das MWG kommt zu folgender Stellungnahme:

Begrüßung der Resolution

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz begrüßt die Resolution des Oberrheinrates „Klimaeinflüsse auf die Gesundheit im Oberrheingebiet“. Sie teilt die Einschätzung, dass die Klimakrise zugleich eine Gesundheitskrise ist und eine abgestimmte Zusammenarbeit auf allen Ebenen erfordert. Besonders die zunehmenden Hitzewellen, die Ausbreitung neuer Infektionskrankheiten sowie die gesundheitlichen Belastungen – auch psychischer Art – für vulnerable Gruppen unterstreichen den Handlungsbedarf.

Hitzeaktionsplan Rheinland-Pfalz

Unter Federführung des MWG gibt es seit Juni 2023 einen Hitzeaktionsplan für Rheinland-Pfalz. Grundlage sind die „Handlungsempfehlungen für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen zum Schutz der menschlichen Gesundheit“ des Bundesumweltministeriums, angepasst an die rheinland-pfälzischen Gegebenheiten. Der Hitzeaktionsplan dient als Orientierung und Rahmen für die Kommunen im Land.

Rheinland-Pfalz nutzt das Hitzewarnsystem des Deutschen Wetterdienstes sowie Warn-Apps wie NINA und KATWARN. Über die Website www.hitze.rlp.de, Social-Media-Kanäle, Arztpraxen und Apotheken informiert die Landesregierung niedrigschwellig über Gesundheitsrisiken und Schutzmaßnahmen.

Kampagnen wie „Klug handeln, kühl bleiben“ der LZG flankieren die Informationsarbeit (z. B. Flyer, Plakate, Give-aways, Gesundheitstelefon).

Im Fokus stehen Kinder, ältere Menschen, chronisch Erkrankte, Schwangere und Menschen in prekären Lebenslagen. Informationen erfolgen gezielt über Printmaterialien in einfacher Sprache sowie über digitale Kanäle und per Telefon. Pflegeeinrichtungen (MASTD), Gesundheitsämter und Krankenhäuser werden in die Hitzeschutzmaßnahmen besonders eingebunden.

Der Hitzeaktionsplan enthält Empfehlungen für kurzfristige, mittelfristige und langfristige Maßnahmen zur Reduzierung von Hitze in Innenräumen. Hierzu zählen organisatorische Anpassungen, bauliche Verbesserungen und Sensibilisierung der Bevölkerung.

Grenzüberschreitender Kontext

Prävention klimabedingter Gesundheitsfolgen ist eine zentrale öffentliche Aufgabe, die auch grenzüberschreitend gedacht werden muss. Rheinland-Pfalz wird sich aktiv in die

Oberrheinkonferenz und andere grenzüberschreitende Strukturen einbringen und im Rahmen seiner Zuständigkeiten einen Beitrag leisten.

Das MWVLW kommt zu folgender Stellungnahme:

Der Oberrheinrat (ORR) formuliert seine Empfehlungen und Forderungen als Resolutionen. Diese richtet er insbesondere an die zuständigen nationalen, kantonalen und Landesregierungen, einzelne Verwaltungsstellen, die Europäische Union oder die Oberrheinkonferenz. Die Stellungnahmen der Adressaten werden dem Plenum jeweils vorgelegt.

In seiner Plenarversammlung vom 06.06.2025 fasste der ORR u.a. eine Resolution zum Thema „Klimaeinflüsse auf die Gesundheit im Oberrheingebiet“. In dieser wurde an verschiedenen Stellen die Verkehrspolitik angesprochen.

Zu Ziffer 6 der Resolution des Oberrheinrates „Klimaeinflüsse auf die Gesundheit im Oberrheingebiet“:

„[Der ORR] fordert [...] die systematische Einbindung der Gesundheitsperspektive in die kommunale und regionale Klimaanpassungspolitik, insbesondere bei Stadtplanung, Verkehrs - und Energiepolitik;“

Grundsätzlich können gemäß § 6 Absatz 4a Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) Rechtsverordnungen über das Verhalten im Verkehr, auch im ruhenden Verkehr, erlassen werden. Dies können z.B. erforderliche Maßnahmen zur Verhütung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder die Einrichtung von Sonderfahrspuren für Linienomnibusse und Taxen sein. Auch die Erprobung neuer Mobilitätsformen oder Maßnahmen zur Verringerung der Anzahl von Fahrten, zur Verbesserung des Schutzes der Gesundheit, kann hier genannt werden.

Hierzu hat der Gesetzgeber in der Straßenverkehrsordnung (StVO) Gebrauch gemacht. So sind gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 StVO explizit Anordnungen zum Schutz der Gesundheit möglich. Gemäß § 6 Absatz 4a Satz 3 StVG muss dabei aber die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigen werden und die Sicherheit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

Im Land Rheinland-Pfalz werden zur Planung der Straßeninfrastruktur die aktuellen Regelwerke, Normen, Gesetze und Verordnungen zur Erstellung einer rechtssicheren Planung angewendet. Hiermit werden neben rechtlichen, verkehrlichen und technischen Aspekten auch die Themen Klima und Gesundheit immer aktuell berücksichtigt.

Zu Ziffer 9 der Resolution des Oberrheinrates „Klimaeinflüsse auf die Gesundheit im Oberrheingebiet“:

„[Der ORR] plädiert für die Einführung und Förderung emissionsarmer Mobilität (u.a. durch Zulassungsplaketten) und Anreizsysteme zur nachhaltigen Fortbewegung im gesamten Oberrheinraum;“

Im Hinblick auf die emissionsarme Mobilität ist vor allem die Elektromobilität im Straßenverkehr in den Fokus zu nehmen. Im grenzüberschreitenden Raum ergeben sich Risiken und Chancen für diese Mobilitätsform. Risiken könnten in uneinheitlichen Zahlsystemen oder fehlenden Informationen zur Ladeinfrastruktur liegen

Hinsichtlich der erwähnten Einführung von Zulassungsplaketten ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2008 die ersten Umweltzonen eingerichtet worden sind, um nur noch schadstoffarme Fahrzeuge die Zufahrt in diese Bereiche (in erster Linie Innenstädte) zu erlauben und somit die Luftqualität zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang wurde im Jahr 2016 die Einführung einer blauen Plakette für besonders schadstoffarme Pkw und leichte Nutzfahrzeuge diskutiert. Dabei sollten alle in die Zonen einfahrenden Fahrzeuge kontrolliert werden. Aufgrund des hohen Aufwands für die Kontrollorgane bzw. hoher Kosten für ggf. technische Lösungen (kamerabasiert) ist davon Abstand genommen worden.

Die Luftqualität hat sich seit dem Jahr 2008 in allen Städten verbessert. Dies führt mehr und mehr dazu, dass die Städte die Umweltzonen aufheben, z.B. in der Stadt Mainz ab 01. Oktober 2025.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und dem damit verbundenen erheblichen bürokratischen Aufwand sehen wir unsererseits in der Einführung einer neuen Zulassungsplakette keinen Mehrwert.

Auf den Wasserstraßen unterstützt Rheinland-Pfalz das Projekt „RH2INE“, das die Etablierung von Binnenschiffen mit Wasserstoffantrieb mit Rheinstromgebiet (Rotterdam – Basel) zum Ziel hat.

Auch durch die die Stärkung des Alltagsradverkehrs trägt das Land Rheinland-Pfalz bereits zur Einführung sowie Förderung emissionsarmer Mobilität bei und setzt Anreize zur nachhaltigen Fortbewegung durch die Stärkung des Alltagsradverkehrs.

Das Fahrrad ist im Land ein wichtiger Teil einer nachhaltigen Mobilität der Zukunft und dabei ein zuverlässiges Transportmittel für Menschen in ländlichen sowie städtischen Räumen in Rheinland-Pfalz. Rheinland-Pfalz will den Anteil des Fahrrads am Verkehrsmix steigern. Dafür soll insbesondere die Radverkehrsinfrastruktur verbessert werden – Wege ausgebaut, neue und bessere Abstellmöglichkeiten und E-Ladestationen geschaffen werden. Neben dem Fahrradtourismus liegt ein besonderer Fokus in der Stärkung des Alltagsradverkehrs.

Ein zentrales Projekt des Landes Rheinland-Pfalz zur Förderung des Alltagsradverkehrs ist die Entwicklung von Pendler-Radrouten (PRR). Das Land hat in einer Studie sieben potenzielle Korridore für Radfahrende des Berufs- und Ausbildungsverkehrs ermittelt. Hierin sollen bedeutende Ziele wie die großen Arbeitsplatzschwerpunkte, Stadtzentren, Gewerbegebiete, Schulen, Hochschulen, Verwaltungsstandorte und Bahnhöfe für Radfahrende mit hohem Nutzerpotenzial erschlossen werden.

Zentrale Ansprechpartner für die Radverkehrsentwicklung sind die neuen Radverkehrsteams im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) – in der Zentrale in Koblenz sowie in allen acht regionalen Dienststellen. Hier werden in der Zuständigkeit des Landes Radverkehrsanlagen geplant, entwickelt und gebaut. Eine wichtige Aufgabe der Radverkehrsteams ist auch die Beratung der Kommunen bei radfachlichen Fragen. Kommunen und interessierte Stellen erreichen den LBM unter radwege@lbp.rlp.de. Daneben spielt die Beratung zur Förderung kommunaler Radprojekte eine wichtige Rolle im Aufgabenspektrum der Radverkehrsteams.

Aktuell besteht eine breit gefächerte Förderkulisse auf EU-, Bundes- und Landesebene. Neben den bestehenden Förderansätzen des Landes für den Radverkehr über das Landesstraßenbauprogramm und den kommunalen Straßenbau (LVFGKom i. V. m. LFAG) besteht bis zum 31. August dieses Jahres über das Förderprogramm „Regionales Zukunftsprogramm“ (RZN) die Möglichkeit, weitere Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Gefördert werden hierbei u.a. Pendler-Radrouten (PRR), Radverkehrskonzepte, Radverkehrsinfrastruktur, Abstell- und Reparaturmöglichkeiten, Beleuchtung von Radwegen oder auch Maßnahmen aus dem Bereich Fußverkehr.

3. Stärkere grenzüberschreitende Maßnahmen gegen invasive Pflanzenarten ergreifen: Warnung vor dem *Datura stramonium* (MKUEM, MWVLW)

Das MKUEM kommt zu folgender Stellungnahme:

Der Stechapfel, *Datura stramonium* wird derzeit weder von der EU noch vom Bund als invasiv eingeschätzt, es gibt weder eine Risikobewertung aus Natursichtsicht noch eine Invasivitätsbewertung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Wir sehen damit auch keine rechtliche Grundlage für ein Verkaufsverbot o.ä. nach Naturschutzrecht.

Laut Recherchen ist die „Invasivität“ hier ein Problem der Landwirtschaft. Deshalb sollte zusätzlich zum MdI auch das MWVLW eingebunden werden, naturschutzfachlich gibt es keine Handhabe gegen diese Art. Der Naturschutz kann ohne eine EU-Listung (die es nicht gibt und

auch nicht in Vorbereitung ist) nichts machen. Futtermittelgesetze könnten hier evtl. eine Handhabe sein.

Das MWVLW kommt zu folgender Stellungnahme:

Der Gemeine Stechapfel bzw. Weiße Stechapfel (*Datura stramonium*) kann in Einzelfällen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen auftreten, beispielhaft sind Kartoffeln oder verschiedene Gemüsekulturen zu nennen.

Aufgrund der Giftigkeit aller Pflanzenteile des Gemeinen Stechafels können insbesondere dann Probleme auftreten, wenn bei der Ernte von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Kulturen Blätter von den Ernterzeugnissen ferngehalten werden müssen, beispielhaft sind Blattgemüsearten zu nennen.

Der Gemeine Stechapfel gehört zur Familie der Nachtschattengewächse (Solanaceae). Diese Pflanzenarten, zu denen auch Kartoffeln oder Tomaten gehören, sind in der Regel schwierig zu bekämpfen und eine Ausbreitung in landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen ist zu vermeiden.

Die Bekämpfung erfolgt im Rahmen der Kulturpflege durch konsequente Bodenbearbeitung vor der Samenbildung und einer geeigneten Fruchtfolge.

Zur direkten Bekämpfung stehen nur wenige wirksame Herbizide und auch nicht für jede Kultur zur Verfügung.

Grundsätzlich ist einer Verbreitung des Gemeinen Stechafels auch außerhalb der landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen entgegenzuwirken.

4. Perspektiven für eine europäische Öffentlichkeit: Stärkung der grenzüberschreitenden Medienpolitik (BM, Abt. 4 StK)

Das BM kommt zu folgender Stellungnahme:

Interreg-Projekt "Tres'OR": Im Rahmen von "Tres'OR" gibt es die Aktion "Oberrhein-Reporter" mit dem Ziel, die Medienkompetenz von Jugendlichen zu stärken. Vor allem im Hinblick auf die journalistische Arbeit - Print & soziale Medien. Die Schülerinnen und Schüler lernen zu recherchieren, Texte, Podcasts und Videos zu erstellen und sollen dann reale Reportagen verfassen - über die Oberrheinregion und über Projekt-Events.

Im Jahr 2026 und 2027 werden dazu Workshops angeboten, die von Experten geleitet werden (Filmemacher/ Journalisten). Die Ausschreibung wird demnächst gestartet und die Workshops beginnen dann im Frühjahr 2026 mit Schülerinnen und Schülern aus RLP, BW, dem Elsass und den Kantonen der Nordwestschweiz. Das Konzept und die Durchführung dienen als

Prototypen, die nachhaltig in der Oberrheinregion und anderen Grenzregionen eingesetzt werden können.

Die Staatskanzlei (Abt. 4) kommt zu folgender Stellungnahme:

Die Staatskanzlei begrüßt den Stellenwert, den der ORR und der IPR der grenzüberschreitenden Medienberichterstattung beimessen.

Hinsichtlich der Anregungen jeweils unter Punkt 3 und 4 weist die rheinland-pfälzische Staatskanzlei darauf hin, dass die grenzüberschreitende Berichterstattung, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der Medienhäuser, stärker gefördert wird, indem künftig nach den Anpassungen mit dem Zweiten SWR-Änderungsstaatsvertrag und dem Landesmediengesetz weitere Möglichkeiten und Anreize zur grenzüberschreitenden Kooperation, geschaffen wurden, bzw. werden. So wird dem SWR bspw. aufgegeben, verstärkt mit Rundfunkveranstaltern aus den Nachbarregionen zusammenzuarbeiten, um die gesellschaftlichen und kulturellen Aufgaben des Rundfunks zu erfüllen. Mit dem derzeit noch in Beratung befindlichen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesmediengesetzes soll unter anderem die Unterstützung grenzüberschreitender Angebote durch die Medienanstalt Rheinland-Pfalz gestärkt werden. Auch soll der mögliche publizistische Beitrag zur Förderung des interregionalen Bewusstseins ein positives Kriterium der Medienförderung werden.

Die Staatskanzlei begrüßt weiterhin die beispielhafte Hervorhebung von ARTE unter Punkt 7 als Referenzmodell für die europäische und grenzüberschreitende Medienarbeit. Mit ARTE haben die Länder vor 30 Jahren gemeinsam mit Frankreich 30 Jahren die Länder gemeinsam mit Frankreich einen Sender ins Leben gerufen, der sich von Beginn an dem kulturellen und europäischen Austausch gewidmet hat. Um das europäische Angebot auszubauen und dieses über die Landesgrenzen der Gründungsstaaten hinaus sowie in weitere Sprachen zu verbreiten, braucht es zusätzliche finanzielle Unterstützung, die Frankreich und Deutschland nicht alleine tragen können. Daher setzt sich die rheinland-pfälzische Staatskanzlei für mehr EU-Fördermittel für die Übersetzung und technische Verbreitung ein.

Hinsichtlich der Medienkompetenzförderung als hervorgehobene gesamtgesellschaftliche Aufgabe unter Punkt 9 weist die Staatskanzlei darauf hin, dass mit dem derzeit in Beratung befindlichen Entwurf zum Landesmediengesetz die Förderung der Medienkompetenz als Aufgabe der Medienanstalt Rheinland-Pfalz ebenfalls gestärkt wird. Hierzu gehören unter anderem auch die Förderung von partizipativen Medienprojekten wie Offenen Kanälen und Orten der medialen Teilhabe sowie ehrenamtliche Digitalbotschafter, die die Bürger im Bereich der Medienkompetenz unterstützen.